

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 20

**Das Legitimitätsprinzip in der  
Staatenpraxis seit dem Wiener Kongreß**

Von

**Alexander Gauland**



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDER GAULAND

**Das Legitimitätsprinzip in der Staatenpraxis seit dem Wiener Kongress**

**Schriften zum Völkerrecht**

**Band 20**

# **Das Legitimitätsprinzip in der Staatenpraxis seit dem Wiener Kongress**

**Von**

**Dr. Alexander Gauland**



**D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N**

**Alle Rechte vorbehalten  
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1971 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02569 5**

***Meiner Mutter***



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit, die unter der Betreuung von Herrn Professor Dr. *Gerhard Hoffmann* entstand, wurde im Wintersemester 1970 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität in Marburg/Lahn als Dissertation angenommen.

Die Anregung zu dieser Untersuchung erhielt ich durch die Lektüre der Memoiren des Fürsten *Talleyrand*. Hier fand ich zum ersten Mal eine klare völkerrechtliche Konzeption des Legitimitätsprinzipes. Die Arbeit versteht sich als Versuch, die Entwicklung dieser Gedankengänge in den letzten 150 Jahren zu verfolgen. Herrn Professor *Hoffmann* danke ich besonders für die Anregungen, die er mir zu dem Kapitel über das sozialistische Legitimitätsprinzip zuteil werden ließ.

Die Arbeit wurde im Juli 1970 abgeschlossen. Die seitherige Entwicklung der Anerkennungspraxis gegenüber der Volksrepublik China wie gegenüber der DDR hat meine in der Schlußbemerkung zu der vorliegenden Arbeit getroffene Feststellung bestätigt, daß die demokratische Legitimation der Staatsgewalt als Vorbedingung ihrer Anerkennung im gegenwärtigen Völkerrecht keine Zukunft hat.

Dem Marburger Universitätsbund danke ich für seine Unterstützung bei dem Druck der Arbeit.

Marburg/Lahn, Mai 1971

*Alexander Gauland*



## Inhaltsverzeichnis

|                  |    |
|------------------|----|
| Einleitung ..... | 13 |
|------------------|----|

### *Erstes Kapitel*

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Talleyrands Legitimitätsprinzip im Völkerrecht</b>                       | 16 |
| A. Begriff .....                                                            | 16 |
| B. Die Eroberung im klassischen Völkerrecht .....                           | 19 |
| I. Die Rechtslage bis zum Beginn der Wiener Verhandlungen .....             | 19 |
| II. Talleyrands Legitimitätsprinzip auf dem Wiener Kongreß .....            | 22 |
| 1. Genua, Venedig und die Restauration der italienischen Staatenwelt .....  | 22 |
| 2. Die Mediatisierungen .....                                               | 24 |
| 3. Polen und Sachsen .....                                                  | 26 |
| III. Die weitere Entwicklung des Eroberungsrechtes im 19. Jahrhundert ..... | 28 |

### *Zweites Kapitel*

|                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Das dynastische Legitimitätsprinzip im Völkerrecht</b>                                                             | 29 |
| A. Begriff .....                                                                                                      | 29 |
| B. Die Interventionen der Heiligen Allianz zu Beginn des 19. Jahrhunderts                                             | 31 |
| I. Geschichte .....                                                                                                   | 31 |
| II. Rechtliche Würdigung .....                                                                                        | 35 |
| C. Die dynastische Legitimität als Voraussetzung für die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht ..... | 39 |
| I. Die europäische Staatenpraxis .....                                                                                | 39 |
| 1. Vor 1815 .....                                                                                                     | 39 |
| 2. Nach 1815 .....                                                                                                    | 41 |
| II. Die amerikanische Staatenpraxis .....                                                                             | 44 |
| III. Rechtliche Würdigung .....                                                                                       | 46 |

### *Drittes Kapitel*

|                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Das demokratische Legitimitätsprinzip im Völkerrecht</b>                                                   | 51 |
| A. Begriff-Abgrenzung vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und vom konstitutionellen Legalitätsprinzip ..... | 51 |

|                                                                                                                                                        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| B. Demokratische Legitimität und konstitutionelle Legalität als Anerkennungsvoraussetzungen in der Staatenpraxis .....                                 | 54 |
| I. Die amerikanische Anerkennungspraxis .....                                                                                                          | 54 |
| 1. Die Jeffersondoktrin .....                                                                                                                          | 54 |
| 2. Die Anerkennungspolitik Staatssekretär Seward .....                                                                                                 | 56 |
| 3. Die mittelamerikanischen Verträge .....                                                                                                             | 58 |
| 4. Die Wilsondoktrin .....                                                                                                                             | 63 |
| 5. Die amerikanische Haltung zur Anerkennung kommunistischer Regierungen .....                                                                         | 69 |
| II. Die europäische Anerkennungspraxis .....                                                                                                           | 73 |
| 1. Großbritannien .....                                                                                                                                | 73 |
| 2. Frankreich .....                                                                                                                                    | 76 |
| 3. Deutschland, Österreich-Ungarn .....                                                                                                                | 77 |
| 4. Schweiz .....                                                                                                                                       | 79 |
| III. Rechtliche Würdigung .....                                                                                                                        | 80 |
| 1. Sind die demokratische Legitimation und die konstitutionelle Legalität der Staatsgewalt völkerrechtlich gebotene Anerkennungsvoraussetzungen? ..... | 80 |
| 2. Verstößt die Nichtanerkennung einer Regierung wegen ihrer fehlenden demokratischen Legitimation gegen das Interventionsverbot? .....                | 85 |

#### *Viertes Kapitel*

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Ansätze zu einem Legitimitätsprinzip<br/>in der Völkerrechtsliteratur der DDR</b> | 88 |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|

#### *Fünftes Kapitel*

|                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Die Stimsondoktrin — ein Anwendungsfall<br/>des völkerrechtlichen Legalitätsprinzipes</b> | 91 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|

|                            |    |
|----------------------------|----|
| Schlußbemerkung .....      | 94 |
| Literaturverzeichnis ..... | 97 |

## Abkürzungsverzeichnis

|               |                                                                          |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------|
| a. A.         | = anderer Ansicht                                                        |
| Acte final    | = Acte final du Congrès de Vienne                                        |
| AdG           | = Archiv der Gegenwart                                                   |
| AdWC          | = Akten des Wiener Kongresses                                            |
| AJIL          | = American Journal of International Law                                  |
| Anm.          | = Anmerkung                                                              |
| Art.          | = Artikel                                                                |
| AVR           | = Archiv des Völkerrechts                                                |
| Bd.           | = Band                                                                   |
| BYIL          | = British Yearbook of International Law                                  |
| DÖV           | = Die Öffentliche Verwaltung                                             |
| dsgl.         | = desgleichen                                                            |
| DZ            | = Deutsche Zeitung                                                       |
| IAJY          | = Inter American Juridical Yearbook                                      |
| Kap.          | = Kapitel                                                                |
| OAS           | = Organization of American States<br>Organisation Amerikanischer Staaten |
| RC            | = Recueil des Cours                                                      |
| RDI           | = Revue de Droit International                                           |
| RDILC         | = Revue de Droit International et de Legislation Comparée                |
| RGDIP         | = Revue Générale de Droit International Public                           |
| s.            | = siehe                                                                  |
| S.            | = Seite                                                                  |
| Suppl.        | = Supplement                                                             |
| UN            | = United Nations                                                         |
| vgl.          | = vergleiche                                                             |
| vol.          | = volume                                                                 |
| WVR           | = Wörterbuch des Völkerrechts                                            |
| WVRD          | = Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie                         |
| ZfaöRVR       | = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht       |
| Z.f.ges.St.W. | = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft                         |
| Ziff.         | = Ziffer                                                                 |
| Zit.          | = Zitat                                                                  |



## Einleitung

Die Frage nach der Legitimität einer Herrschaftsordnung, d. h. nach ihrer inneren Berechtigung im Gegensatz zur Legalität als der bloß formalen Übereinstimmung mit einer konkreten gesetzlichen Ordnung, ist von der Staatsphilosophie zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet worden<sup>1</sup>. Es ist nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit dazu einen weiteren Diskussionsbeitrag zu liefern; vielmehr soll die Geschichte des Legitimitätsprinzipes im Völkerrecht, seit es das erste Mal von *Talleyrand* auf dem *Wiener Kongreß* vorgestellt wurde, nachgezeichnet, und die Frage nach seiner völkerrechtlichen Geltung beantwortet werden. Dabei entsteht die Schwierigkeit, daß in Literatur und Staatenpraxis unter Legitimität nicht nur die Rechtfertigung der Ausübung der Staatsgewalt durch ein höherrangiges Prinzip<sup>2</sup>, sondern verschiedentlich auch die positive Rechtmäßigkeit eines Sachverhaltes verstanden wurde und wird<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> S. dazu die Arbeit von *Gaudu* und die dort angeführte Literatur, sowie die vom Institut International de Philosophie Politique unter dem Titel *L’Idee de Legitimité* veröffentlichten Beiträge zum Legitimitätsproblem und *Friedrich* a.a.O. In neuerer Zeit haben Max *Weber* und der italienische Historiker *Ferrero* den Versuch unternommen, Herrschaftsformen nach den sie tragenden Legitimitätsvorstellungen zu unterscheiden. Nach Max *Weber* (Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft im Anhang zu *Winckelmann* S. 106 ff.) gibt es drei Typen legitimer Herrschaft: Die legale Herrschaft kraft Satzung, die auf der Vorstellung beruht, „daß beliebiges Recht durch formal korrekt gewillkürte Satzung geschaffen und abgeändert werden könnte“; die traditionelle, vom Glauben an die Heiligkeit der vorhandenen ständisch feudalen Ordnung getragene Herrschaft und die charismatische Herrschaft, die aus der Hingabe der Gewaltunterworfenen an eine begnadete Führerpersönlichkeit erwächst.

Für *Ferrero* (Wiederaufbau S. 57 ff. und Macht, ebenso *Krauss* S. 1, 45) sind Legitimitätsprinzipien Regeln zur Erlangung und Weitergabe der staatlichen Macht, „die von jenen, die gehorchen als vernünftig und gerecht anerkannt werden“ (Wiederaufbau S. 58) und damit die Ausübung dieser Macht rechtfertigen. In der westlichen Welt haben sich als Regeln der Machtzuteilung Erblichkeit und Wahl herausgebildet, wobei das aristokratisch-monarchische Prinzip der Erblichkeit im Laufe des 19. Jahrhunderts vom demokratischen Prinzip der Wahl verdrängt wurde.

<sup>2</sup> *Bieberstein* S. 45 Anm. 120; *Charpentier* S. 287; *Gemma* S. 308, 309; *v. d. Heydte*, Legitimität S. 333; *Le Normand* S. 270; *Nawiasky* S. 119; *Papaligouras* S. 319; *Quaritsch* S. 1227; *Schmitt*, Legalität und Legitimität; *Schuster*, S. 36—37; *Smedn* S. 107; *Touscoz* S. 5; *Winckelmann* in Z. f. ges. St. W. S. 172; *Ziebura* S. 168.

<sup>3</sup> So die staats- und völkerrechtliche Literatur des 19. Jahrhunderts, für die Legitimität gleichbedeutend mit der Rechtmäßigkeit des Herrschafts-

Das gilt nicht nur für *Talleyrands* Legitimitätsprinzip. Sowohl das dynastische wie das demokratische Legitimitätsprinzip sind in der Praxis von der konstitutionellen Legalität nicht zu trennen. Weder eine Beschränkung auf den mit dem Begriff der Legitimität in der Staatsphilosophie verbundenen Inhalt noch die von *Kelsen* gegebene Definition: „Das Prinzip, daß die Norm einer Rechtsordnung so lange gilt, bis ihre Geltung auf eine durch diese Rechtsordnung bestimmte Weise beendet, oder durch die Geltung einer anderen Norm dieser Rechtsordnung ersetzt wird, ist das Prinzip der Legitimität“<sup>4</sup>, wird der Verwendung dieses Prinzips in der Staatenpraxis gerecht. Vielmehr ist es notwendig, den Inhalt des Legitimitätsprinzipes für jede Epoche der Völkerrechtsgeschichte neu zu bestimmen. Dabei wird in dieser Arbeit entgegen einer weitverbreiteten Ansicht in der Literatur für das *Talleyrandsche Legitimitätsprinzip* ein eigenständiger Rang beansprucht. Die Gleichsetzung dieses Prinzips mit dem dynastischen Legitimitätsprinzip ist nach Meinung des Verfassers nicht nur auf den Mangel an zeitlichem Abstand und einer gewissen oberflächlichen Verwandtschaft, sondern vor allem darauf zurückzuführen, daß *Talleyrands* Memoiren, die seine Überlegungen zum Legitimitätsprinzip enthalten, erst im Jahre 1891 erschienen, zu einer Zeit, als die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem dynastischen Legitimitätsprinzip praktisch beendet war. Von womöglich noch größerer, vor allem verfassungsgeschichtlicher Bedeutung, als der Versuch, das dynastische Legitimitätsprinzip im europäischen Völkerrecht zu verankern, ist die in der Lehre vom monarchischen Prinzip gipfelnde staatsrechtliche Ausgestaltung dieses Prinzips<sup>5</sup>. Doch hätte ihre Behandlung, ebenso wie eine eingehende Würdigung der von der staatsrechtlichen Literatur unternommenen Versuche, die dem strengen Legitimismus innewohnende Konsequenz eines dauernden Auseinanderfallens von Herrschaftsberechtigung und Herrschaftsausübung nach einer Revolution zu vermeiden, den völkerrechtlichen Rahmen der Arbeit gesprengt und ist deshalb unerörtert geblieben<sup>6</sup>. Wie der dem dynastischen Legitimitäts-

---

erwerbes nach geltendem Verfassungsrecht war — *Bluntschli*, Legitimität S. 354; *Bluntschli*, Staatsrecht S. 26; *Brie* S. 4; *Heffter* S. 97; *Held*, Staatsrecht S. 216; *Jordan* S. 61; *Klüber*, Deutscher Bund S. 108; *Meyer* S. 16; *Rotteck*, Legitimität, S. 476; *Zachariä*, I, S. 78; *Zöpfl*, I, S. 556; auch heute verwenden einige Autoren den Begriff Legitimität noch im Sinne von positiver Rechtsmäßigkeit, siehe beispielsweise *Chen* S. 105; *Dahm* I S. 81 u. S. 135; *Gemma* S. 308; *Mattern* S. 15; *Redslob* in *RDI* S. 442; *Schätzeli* S. 53.

<sup>4</sup> *Kelsen*, Reine Rechtslehre S. 213; ebenso General Theory S. 117.

<sup>5</sup> Siehe dazu die Denkschrift von *Gentz*: „Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen in *Klüber* - *Welcker* S. 213; *Meisner*; *Huber* S. 651 ff.; *Kaufmann* S. 36 ff.

<sup>6</sup> Zur Problematik einer staatsrechtlichen Verjährung siehe *Bluntschli*, Staatsrecht I S. 25—26; II, S. 60—61; *Brockhaus* S. 247 ff.; *Brie* S. 39 ff.; von einigem Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen *Zöpfis* (S. 556 ff.) zum Legitimitätsprinzip.

prinzip zugrunde liegende Gedanke der Unantastbarkeit einer jeden Herrschaft als Antithese das Selbstbestimmungsrecht der Völker hervorgebracht hat, so das demokratische Legitimitätsprinzip die Ansätze zu einem neuen sozialistischen Legitimitätsprinzip. Der Forderung, wonach nur die auf der freien Zustimmung der Bevölkerung beruhende Staatsgewalt anerkennungsfähig sein soll, werden die vermeintlich objektiven Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft als Maßstab für die Rechtmäßigkeit einer Herrschaftsgewalt entgegengestellt.

Schließlich ist es notwendig, einen Blick auf die *Stimsondoktrin* zu werfen, die verschiedentlich mit dem dynastischen wie dem demokratischen Legitimitätsprinzip in Verbindung gebracht worden ist, in Wahrheit aber einen Anwendungsfall des völkerrechtlichen Legalitätsprinzips darstellt. Die Gemeinsamkeit mit den beiden genannten Legitimitätsprinzipien besteht darin, daß ein normatives Prinzip — hier die völkerrechtliche Legalität — zur Voraussetzung der Anerkennung eines völkerrechtlichen Sachverhaltes erhoben wird.